Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Gesetzesentwurf über Gewährleistung bei einigen Arten von Hausthieren
(Beilage zur 19. Sitzung (21.01.1858))

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

Beilage zum Protokoll der 19. öffentlichen Sitzung vom 21. Januar 1858.

Friedrich von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Justiz-Ministeriums, Geheimen Rath Freiherrn von Stengel, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Gesetzesentwurf über Gewährleistung bei einigen Arten von Hausthieren zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath Keller zum Regierungscommissär.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium den 11. Januar 1858.

Friedrich.

von Stengel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Bauschlicher.

Friedrich von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben unter Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Der Verkäufer von Pferden, Rindvieh, Schaafen und Schweinen hat nur für die hiernach bezeichneten Mängel und nur während der einem jeden derselben beigesetzten Frist Kraft Gesetzes Gewähr zu leisten, nämlich:

A. Bei Pferden:

1. für schwarzen Staar,
2. „ Koppen, ohne Abnutzung der Zähne,
   acht Tage lang;
3. für Rotz,
4. „ Hautwurm,
5. „ Dämpfigkeit,
   vierzehn Tage lang;
6. für Koller,
   ein und zwanzig Tage lang;
7. für fallende Sucht,
   acht und zwanzig Tage lang;
8. für Mondblindheit (periodische Augenentzündung),
   vierzig Tage lang.

B. Bei dem Rindvieh:

1. für Tragsack- und Scheidevorfall, sofern er nicht unmittelbar nach einer Geburt vorkommt,
   acht Tage lang;
2. für Lungensucht,
   vierzehn Tage lang;
3. für fallende Sucht,
4. „ Perlsucht,
   acht und zwanzig Tage lang.

C. Bei Schafen:

1. für Milbenraude,
2. „ Fäule (Anbruch),
   vierzehn Tage lang.

D. Bei Schweinen:

für die Finnen,
acht und zwanzig Tage lang.

Ein allgemeines Versprechen, wegen aller Fehler zu haften, wird auf die hier aufgezählten beschränkt.

Art. 2.

Wenn die im Art. 1 bezeichneten Mängel innerhalb der daselbst festgesetzten Fristen sich offenbaren, wird bis zum Beweise des Gegentheils angenommen, daß das Thier schon zur Zeit des Kaufsabschlusses damit behaftet gewesen sei.

Diese Fristen, sowie etwa verabredete, werden vom Tage nach der Uebergabe gerechnet; die Abkürzung der gesetzlichen kann nur urkundlich verabredet werden und es muß in diesem Falle sowohl die gesetzliche als die verabredete Frist in der Urkunde bemerkt sein.

Art. 3.

Die Gewährleistung fällt weg:

1) bei öffentlichen obrigkeitlich angeordneten Verkäufen;
2) wenn der Verkäufer sich Gewährfreiheit urkundlich bedungen hat;
3) wenn er beweist, daß dem Käufer der Mangel des Thiers bekannt gewesen ist.

Das Geding der Gewährfreiheit ist unwirksam, wenn der Verkäufer das Dasein des Mangels gekannt hat.

Art. 4.

Wenn der Fall der Gewährleistung eintritt, so kann nur die Aufhebung des Verkaufs, nicht die Minderung des Kaufpreises verlangt werden.

Eine Ausnahme tritt ein, wenn sich der Fehler an dem geschlachteten Stück findet. Hier kann der Käufer den Verkäufer nur auf den Ersatz desjenigen Schadens belangen, der ihm wegen der durch den Fehler herbeigeführten Unverkäuflichkeit des Fleisches zugeht.

Art. 5.

Die Aufhebung des Vertrags verpflichtet den Verkäufer zur Erstattung des Kaufpreises, sowie der Kosten des Kaufes und der gerichtlichen Besichtigung und der von dem Verzuge in der Zurücknahme des Thieres an erwachsenen Kosten der Fütterung und Pflege. An diesen letztgenannten Kosten ist jedoch der vom Käufer aus dem Thiere von jenem Zeitpunkte an gezogene Nutzen in Abzug zu bringen.

Der Verkäufer hat nebstdem Entschädigung zu leisten, wenn er das Dasein des Mangels gekannt hat.

Art. 6.

Ein Anspruch auf Gewährleistung ist nur zulässig, wenn der Berechtigte innerhalb der gesetzlichen oder verabredeten Fristen der Art. 1 und 2 Klage erhebt, oder in dringenden Fällen (Art. 12) wenigstens den Mangel des Thieres bei Gericht anzeigt, dessen Besichtigung beantragt und in diesem Fall innerhalb weiterer vierzehn Tage Klage erhebt.

Art. 7.

Die Klage auf Gewährleistung kann sowohl vor dem Gerichte, bei welchem der Beklagte seinen ordentlichen Gerichtsstand hat, als auch vor demjenigen, in dessen Bezirk der Vertrag geschlossen worden, erhoben werden.

Dieser letztere Gerichtsstand gilt vorbehaltlich der durch Staatsverträge festgesetzten anderweitigen Bestimmungen, insbesondere auch für Ausländer, auch wenn der Beklagte zur Zeit der Ladung nicht im Gerichtsbezirke anwesend ist, und keine Vermögensstücke daselbst besitzt.

Art. 8.

Mit der Ladung auf die Klage ist zugleich und mit möglichster Beschleunigung Tagfahrt zur Untersuchung des Thieres anzuordnen.

Die weitere Verhandlung geschieht in abgekürztem Verfahren.

Art. 9.

Die Untersuchung des Thiers geschieht durch den im Gerichtsbezirk angestellten oder nach Ermessen des Gerichts durch einen in der Nachbarschaft angestellten geprüften Thierarzt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dem Gerichte ist überlassen, je nach Wichtigkeit oder Schwierigkeit des Falles noch einen oder zwei Sachverständige beizuziehen.

Die Parteien können durch Uebereinkommen andere Sachverständige ernennen.

Art. 10.

Die Oeffnung und Zerlegung eines todten Thieres geschieht auf Verlangen einer Partei oder der Sachverständigen.

Geht das Gutachten der Sachverständigen bei einem lebendigen Thiere dahin, daß der fragliche Mangel zwar wahrscheinlich bestehe, aber nur durch Oeffnung sicher zu ermitteln sei, so hat derjenige, welcher Gewährleistung fordert, das Recht, den Aufschub der weiteren Verhandlung und nochmalige Untersuchung auf eine von den Sachverständigen zu begutachtende Zeit zu verlangen.

Art. 11.

Zur Untersuchung und zur Zerlegung des Thieres müssen beide Theile rechtzeitig geladen werden.

Wenn Gefahr auf dem Verzuge ruht, und der einen Partei die Ladung nicht zeitig genug eröffnet werden kann, so hat das Gericht einen Vertreter für sie zu bestellen.

Art. 12.

Kann der zur Klage Berechtigte irgend wahrscheinlich machen, daß jeder Verzug sein Klagrecht gefährdet, so ist er befugt, auch schon vor Erhebung der Klage bei dem Gerichte, in dessen Bezirk das erkrankte Thier sich befindet, auf dessen alsbaldige Besichtigung, geeigneten Falles Oeffnung und Zerlegung anzutragen. Es tritt sodann das in den Artikeln 9 bis 11 vorgeschriebene Verfahren ein.

Art. 13.

Wenn über eine Gewährleistung ein Rechtsstreit entsteht, so ist jede Partei berechtigt, die Versteigerung des Thieres und Hinterlegung des Erlöses zu fordern, sofern die Besichtigung desselben nicht weiter nothwendig ist.

Art. 14.

Der verurtheilte Verkäufer kann seinen Vormann auf Gewährleistung belangen, sofern die Krankheit in der diesen bindenden Frist sich gezeigt hat.

Die Klage muß jedoch innerhalb 14 Tagen nach eingetretener Rechtskraft des Urtheils erhoben werden.

Art. 15.

Was in diesem Gesetze vom Verkaufe gesagt ist, gilt von jeder Art belasteter Eigenthumsübertragung.

Art. 16.

Das Gesetz vom 20. Juni 1806, Regierungsblatt Nr. XVII. und die Verordnung vom 25. August 1810, Regierungsblatt Nr. XXXVI., sind aufgehoben.

Gegeben ꝛc.

Zur Beglaubigung:
Schreiber.

Beilage

zu dem Gesetzesentwurf über Gewährleistung bei einigen Arten von Hausthieren, enthaltend die Benennung und Beschreibung der Mängel.

Diese Mängel sind:

A. Bei Pferden:

a. Mit achttägiger Gewährzeit.

1. Schwarzer Staar.

Wenn durch Lähmung des Sehnerves oder seiner Ausbreitung, der Netzhaut, Erblindung erfolgt, so wird dieser krankhafte Zustand, der ein Auge allein oder auch beide zugleich befallen kann, schwarzer Staar (Schönblindheit) genannt.

Untersucht man ein am schwarzen Staar leidendes Auge, so findet man das Sehloch (die Pupille) gewöhnlich sehr erweitert, so daß man beinahe nichts von der Regenbogenhaut wahrnehmen kann und es erscheint mehr rundlich statt länglich. Im Uebrigen ist in keinem Theile des Auges eine Trübung wahzunehmen. Während bei einem gesunden Auge beim Einfallen der Lichtstrahlen sich die Pupille verengert, im Dunkeln aber wieder erweitert, bleibt solche beim schwarzen Staar unverändert.

Bei Untersuchung von Pferden, die nur auf einem Auge staarblind sind, erscheint es, um Täuschungen zu verhüten, räthlich, das noch gesunde Auge mit einem Tuche zu bedecken, da sonst durch das Einfallen des Lichts in das gesunde Auge auch die Pupille im kranken Auge sich etwas beweglich zeigt.

2. Koppen ohne Abnutzung der Zähne.

Das Koppen, eine üble Gewohnheit des Pferdes, ist eine Art Rülpsen, wobei unter Zusammenziehung der Kehle ein eigenthümlicher hörbarer Laut wahrgenommen wird, wie wenn Luft aus dem Magen ausgestoßen würde.

Die gewöhnliche Art des Koppens geschieht in der Art, daß das betreffende Pferd zu diesem Behuf den Rand der Krippe, die Lattirstange oder irgend einen andern hiezu schicklichen Gegenstand mit den Schneidezähnen faßt. Durch fortgesetztes Koppen werden die vordern Ränder und Flächen der Schneidezähne allmählig abgeschliffen, wodurch sich das Uebel sodann bemerklich macht.

Bei Pferden, die, ohne einen festen Gegenstand zu fassen, koppen und Luftkopper genannt werden, ist die ebenerwähnte Abnützung der Zähne nicht wahrzunehmen.

b. Mit vierzehntägiger Gewährzeit.

3. Rotz.

Diese nur beim Pferd sich von selbst entwickelnde, übrigens ansteckende Krankheit äußert sich zunächst durch Geschwüre auf der Nasenschleimhaut, durch einen gewöhnlich einseitigen Nasenausfluß und Drüsenanschwellung im Kehlgang.

Die Geschwüre zeigen einen unreinen speckigen Grund mit unregelmäßigen, zerrissenen, aufgeworfenen Rändern; der Ausfluß ist klebrig, mißfärbig, gräulich, öfters mit Blut vermischt; die mehr oder weniger vergrößerten Lymphdrüsen im Kehlgang (vorzugsweise auf derselben Seite, wo Geschwüre und Ausfluß wahrgenommen werden) erscheinen kugelartig, härtlich, schmerzlos und häufig festsitzend. Der Verlauf der Krankheit ist gewöhnlich (besonders bei Selbstbildung) langwierig (chronisch), fieberlos, und das daran leidende Pferd zeigt sich außer einem zeitweise eintretenden nicht bedeutenden Husten im Uebrigen gesund. Oefters aber, besonders

in Folge von Ansteckung, tritt die Krankheit mit Fieber und rasch zunehmender Entzündung der Nasenschleimhaut auf und nimmt dann gewöhnlich einen sehr raschen (acuten) Verlauf.

Als wesentliches Merkmal des Rotzes sind die Geschwüre zu betrachten; sie sind aber, wenn sie im obern Theil der Nasenhöhle sich befinden, beim Leben des Thieres nicht immer sichtbar.

Die wesentlichen krankhaften Veränderungen, welche sich bei der Sektion rotzkranker Pferde ergeben, sind: die erwähnten Geschwüre mit ihren manchfachen Zerstörungen und Entartungen, besonders der Schleimhaut der Nasen- und Nebenhöhlen, welch' letztere nicht selten Eiter enthalten, der knörpligen Nasenscheidewand, des Siebbeins, der Düttenbeine. Neben diesen Geschwüren nimmt man auch auf der Nasenschleimhaut sternförmige Geschwürnarben wahr. Das ganze Gewebe der Lungen findet man mit Knötchen (Tuberkeln) gewöhnlich von der Größe eines Hirsekorns bis zu der einer Erbse durchsäet. Die vergrößerten Lymphdrüsen im Kehlgang zeigen beim Durchschneiden eine feste speckartige (tuberkulose) Beschaffenheit. Es ergibt sich hienach, daß der Rotz nicht immer beim Leben des Thieres mit Sicherheit nachgewiesen werden und dann nur die Sektion völlige Gewißheit gewähren kann.

4. Hautwurm.

Der Hautwurm kommt nach Ursprung und Wesen mit dem Rotz überein und unterscheidet sich von letzterem dadurch, daß er seinen Sitz in dem Hautorgan hat. Sehr häufig gesellt sich zum Hautwurm der Rotz und nicht selten wird durch den Rotz in Folge von Mittheilung der Hautwurm erzeugt. Die charakteristischen Erscheinungen desselben sind: die an verschiedenen Stellen des Körpers sich bildenden beulenartigen Geschwülste von der Größe einer Bohne bis zu der einer Baumnuß, einzeln stehend oder durch strangartige Verhärtungen miteinander verbunden. Anfangs erscheinen sie hart und wenig empfindlich, erweichen allmählig, brechen auf, entleeren einen dünnflüssigen, mißfarbigen, zähen Eiter und verwandeln sich in ein unreines Geschwür mit speckigem Grund und aufgeworfenen harten Rändern. Der Sitz des Uebels ist vorzugsweise an den Lippen, an den Seitentheilen des Halses, an den Hinterschenkeln und zu beiden Seiten der Bauchwandung.

5. Dämpfigkeit (Engbrüstigkeit, asthma).

Ein langwieriges fieberloses Leiden der Athmungsorgane, bestehend in einem vermehrten und erschwerten Athmen, das während der Ruhe des Pferdes zeitweise nur in geringem Grade wahrnehmbar ist, bei etwas schneller Bewegung aber sich bis zu Erstickungszufällen steigern kann. Gewöhnlich ist damit ein, jedoch nur zeitweise hörbarer, kurz abgestoßener dumpfer Husten verbunden. Das Eigenthümliche des Athmens dämpfiger Pferde liegt besonders darin, daß das Einathmen mit sichtlicher Erhebung des ganzen Brustkorbs geschieht, das Ausathmen aber stoßweise in zwei Absätzen erfolgt, wobei sich längs der falschen Rippen eine rinnenartige Vertiefung (Dampfschnur) wahrnehmen läßt.

Eine besondere Art der Dämpfigkeit ist der pfeifende Dampf (Hartschnaufen); das Athmen des daran leidenden Pferds geschieht im Stande der Ruhe ziemlich regelmäßig; nur wenn dasselbe in Bewegung gesetzt wird, stellt sich ein beschleunigtes erschwertes Athmen ein, womit ein eigenthümlich hörbares pfeifendes Geräusch verbunden ist, hervorgebracht durch irgend ein Hinderniß in den Luftwegen.

Die Sektionen bei dämpfigen Pferden liefern keine beständigen krankhaften Veränderungen, aus welchen die Krankheit mit Bestimmtheit nachgewiesen werden könnte.

c. Mit 21tägiger Gewährzeit.

6. Koller, sowohl der stille (Dumm-) Koller, als der rasende (perodische) Koller.

Unter Koller begreift man überhaupt eine Störung der Verrichtung des Gehirns, die sich durch mannigfache regelwidrige Aeußerungen des Pferds, sowohl im Stand der Ruhe, als während der Bewegung zu erkennen gibt. Der stille Koller äußert sich bei dem davon befallenen Pferd im Allgemeinen durch ein träges, schwerfälliges, mehr oder weniger verkehrtes Benehmen, verbunden mit einem stieren (dummen) Blick, Unaufmerksamkeit, Unempfindlichkeit, regelwidriger Haltung, Stellung und Bewegung des Körpers, sowohl im Stall als außer demselben. Der Blutumlauf ist verlangsamt, die Freßlust gewöhnlich nicht gestört, obwohl solche

Pferde ihr Futter langsam und ungeschickt verzehren, und das Heu statt von der Raufe lieber vom Boden aufnehmen.

Pferde, die mit dem rasenden Koller befallen sind, welcher mehr in periodischen Anfällen sich äußert, zeigen gewöhnlich eine große Reizbarkeit und ertragen keinen Widerstand. Durch irgend eine unbedeutende Veranlassung erfolgt der Ausbruch des Anfalls, der sich durch einen wilden feurigen Blick, verstärktes Athmen mit Schnauben und aufgerissenen Nasenlöchern ankündigt und in Toben und Rasen übergeht. Der Anfall, der bald kürzer, bald länger dauert und zu unbestimmten Zeiten wiederkehrt, endigt gewöhnlich mit allgemeinem Schweiß und völliger Ermattung. Das wesentliche Merkmal, wodurch sich der Koller von andern Gehirnkrankheiten unterscheidet, beruht auf dem chronischen, von keinem Fieber begleiteten Verlauf desselben. Die Sektionen kollerkranker Pferde liefern kein ausschließlich dem Koller eigenthümliches Merkmal.

d. Mit 28tägiger Gewährzeit.

7. Fallende Sucht (Wehtägigkeit, Epilepsie).

Ein Nervenleiden, das sich durch periodische, in unbestimmten Zwischenräumen wiederkehrende Anfälle äußert, in welchen Zuckungen, verbunden mit Bewußtlosigkeit und Unempfindlichkeit des Thieres, die wesentlichsten Erscheinungen sind. Die Anfälle stellen sich in der Regel plötzlich ohne alle Vorboten ein, das Thier beginnt zu schwanken, fällt besinnungslos zu Boden, verdreht die Augen, knirscht mit den Zähnen, schlägt mit den Füßen heftig um sich und dgl. In seltenen Fällen stürzt das Thier nicht zu Boden, es stützt sich dann oder lehnt sich an einen festen Gegenstand, schwankt hin und her, während es sich im Uebrigen steif und unbeweglich zeigt. Wenn gleich hiebei die Zuckungen nicht zum völligen Ausbruch kommen, so ist doch ein krankhafter Zustand der Kopf- und Halsmuskeln nicht zu mißkennen, wodurch die fallende Sucht von dem einfachen Schwindel wesentlich sich unterscheidet.

In den ruhigen Zwischenzeiten läßt sich an dem daran leidenden Pferd nichts wesentlich Krankhaftes wahrnehmen, woraus auf das Vorhandensein dieser Krankheit geschlossen werden könnte. Pferde übrigens, die längere Zeit davon befallen sind, verlieren die Lebhaftigkeit und magern ab.

Die Sektionen gewähren selten Aufklärung, und die zuweilen vorhandenen organischen Veränderungen im Gehirn u. s. w. können für sich über das Vorhandensein des Uebels nicht entscheiden.

e. Mit 40tägiger Gewährzeit.

8. Mondblindheit (periodische Augenentzündung).

Eine beim Pferd periodisch, zu unbestimmten Zeiten wiederkehrende Augenentzündung, wobei oft nur ein Auge, zuweilen auch ein Auge nach dem andern ergriffen wird und welches zuletzt mit völliger Erblindung endigt. Der Eintritt eines Anfalls, der bald mehr, bald weniger heftig ist und einige Tage bis 2 oder 3 Wochen dauern kann, geschieht in der Regel plötzlich, gewöhnlich bei Nacht, ohne äußere Veranlassung.

Die Entzündung erstreckt sich auf alle Theile des Auges, vorzugsweise ist aber die Regenbogen- und Gefäßhaut der Sitz derselben. Das kranke Auge zeigt eine erhöhte Empfindlichkeit gegen das Licht (Lichtscheue), womit eine reichliche Thränenabsonderung verbunden ist; beim Oeffnen der geschlossenen, geschwollenen Augenlieder findet man die Bindehaut geröthet, die Hornhaut und wässerige Feuchtigkeit getrübt und das Sehloch (Pupille) verengert.

Nach mehreren stattgehabten Anfällen erscheint das kranke Auge auch in den Zwischenzeiten verändert. Die Augenlieder sind faltig, das obere ist eckig hinaufgezogen, die Hornhaut trübe, die Pupille verengert, die Regenbogenhaut von schmutzig gelber Farbe und nicht selten das ganze Auge in seinem Umfange verkleinert.

Bei Beurtheilung eines der Mondblindheit verdächtigen Pferds ist das Augenmerk vorzugsweise auf die Periodicität als das diesem Augenübel wesentliche Merkmal zu richten und daher in der Regel die Beobachtung mehrerer Anfälle erforderlich. Hat das daran leidende Auge schon mehrere heftige Anfälle erlitten, so läßt sich aus den zurückgebliebenen Veränderungen einigermaßen auf das Vorhandensein der Mondblindheit

schließen, so daß dann die genaue Beobachtung eines einzigen Anfalles zu richtiger Beurtheilung genügend erscheint.

B. Bei dem Rindvieh.

a. Mit 8tägiger Gewährzeit.

1. Tragsack- und Scheidevorfall.

Dieses Uebel entsteht gewöhnlich bei den Kühen nach schwerem Kalben und der hiebei stattfindenden ungeschickten Hilfeleistung. Die Mutterscheide zeigt sich hiebei außerhalb des Wurfs in Form einer Blase und je nach Umständen drängt sich selbst der Tragsack hervor. Werden die nach einer schweren Geburt hervorgetretenen Theile alsbald in ihre vormalige Lage kunstgerecht zurückgebracht, so kann dadurch einem wiederholten Hervortreten vorgebeugt werden. Im entgegengesetzten Fall wiederholt sich der Vorfall und wird bleibend, d. h. die Scheide oder der Tragsack ist entweder beständig vorgefallen, oder tritt zeitweise, insbesondere nach dem Fressen, beim Liegen u. s. w. hervor. Vorzüglich beobachtet man den Vorfall während und besonders gegen das Ende der Trächtigkeit und er wird dann nicht selten Veranlassung zum Verkalben.

Ein solcher Vorfall kann als Gewährsmangel nicht gelten, wenn er während der Dauer der Gewährzeit unmittelbar nach einer Geburt vorkommt.

b. Mit 14tägiger Gewährzeit.

2. Lungensucht.

Unter dieser Benennung begreift man ein langwieriges (chronisches) Leiden, das in manchfachen krankhaften Veränderungen der Lungen begründet ist.

So leicht die Lungensucht, wenn solche ausgebildet im höhern Grade vorhanden ist, durch beschwerliches Athmen, Husten, Abmagerung, Eiterausfluß aus der Nase des Thiers zu erkennen ist, so schwierig ist oft das Uebel in seinem Anfang zu entdecken und oft nur durch die Sektionserscheinungen mit Gewißheit nachzuweisen. Die gewöhnlichen krankhaften Veränderungen der Lungen, welche die Lungensucht zur Folge haben, bestehen

1. in knotenartigen Verhärtungen (Tuberkeln), die von verschiedener Größe und großer Zahl in dem Gewebe der Lungen zerstreut gefunden werden;
2. in leberartiger Verhärtung (Hepatisation) eines Theils der Lungensubstanz;
3. in Eiterknoten und Eitersäcken (Vomica);
4. in allgemeiner (profuser) Vereiterung (Verjauchung) eines Theils der Lungen.

Die Entwicklung und der Verlauf der Lungensucht geschieht oft äußerst langsam und schleichend, und läßt sich oft nur durch ein zeitweises Hüsteln vermuthen; besonders ist dies bei Melkvieh der Fall, das ohnedies sehr dazu geneigt ist und bei welchem das Uebel um so schwieriger Anfangs zu entdecken ist, als milchreiche Kühe gewöhnlich mager sind. Zu richtiger Beurtheilung ist aber erforderlich, daß bei Sektionen solcher Thiere auf die dem Tode vorangegangenen Erscheinungen Rücksicht genommen werde, da auch eine den Tod veranlassende, entzündlich fieberhafte (acute) Krankheit Eiterung und Verhärtung, Wasserergießung u. dgl. unmittelbar zur Folge haben kann.

c. Mit 28tägiger Gewährzeit.

3. Fallende Sucht (Webtägigkeit).

Die Zufälle dieses, beim Rindvieh häufiger als beim Pferd, vorkommenden Uebels unterscheiden sich übrigens nicht wesentlich von denen, wie solche beim Pferd wahrgenommen werden (s. oben).

4. Perlsucht (Stiersucht).

Ein langwieriges, tuberkulosés Leiden, das vorzugsweise bei den Kühen, zuweilen jedoch auch bei den männlichen Thieren des Rinds vorkommt, beim Leben des Thiers aber durch kein Merkmal sicher zu erkennen

ist. Im Anfang des Uebels nimmt man oft längere Zeit bei noch guter Ernährung nur zeitweise einen kurzen trockenen Husten wahr. Die davon befallenen Kühe verlangen häufiger als gewöhnlich den Zuchtfarren, ohne übrigens aufzunehmen. Bei längerer Dauer tritt allmählig neben verminderter Milchabsonderung, Abmagerung ein.

Bei Eröffnung der daran leidenden Thiere findet man die sogenannten Perlen (Tuberkeln) hauptsächlich an den serösen Häuten: Brustfell, Bauchfell, Netz, Gekröse, sowie an den Ueberzügen der Lungen, des Herzens, der Leber, von der Größe eines Hirsenkorns bis zu der einer Erbse, einzeln stehend, gehäuft oder auch traubenförmig beisammen sitzend, manchmal mit einem gemeinschaftlichen Stiel versehen, von fleischig-warzenartiger Beschaffenheit, röthlich-gelb oder bräunlich aussehend und von verschiedener Festigkeit.

So lange das davon befallene Thier noch nicht an allgemeiner Abzehrung leidet, erscheint das Fleisch solcher Thiere noch von guter Beschaffenheit und als Nahrungsmittel für den Menschen unschädlich.

C. Bei den Schafen.

Mit 14tägiger Gewährzeit.

1. Die Milbenraude.

Ein langwieriger Hautausschlag, der sich von andern ähnlichen Ausschlägen durch das Vorhandensein der (Krätz-) Milben, wodurch auch das Uebel anderen Schafen mitgetheilt wird, unterscheidet.

Das raudenverdächtige Schaf macht sich als solches zunächst durch Unruhe und Reiben an festen Gegenständen kenntlich; an einzelnen Stellen erscheint die Wolle hervorstehend, verwirrt und die Haut nässend, mißfarbig und borkig. Bei der ausgebildeten Raude findet man nur an den betreffenden kranken Hautstellen die Milben, durch deren Vorhandensein allein auch die Raude unzweifelhaft erwiesen wird.

In zweifelhaften Fällen sind daher die der Raude verdächtigen Schafe ohne Anwendung von äußeren Heilmitteln in einem abgesonderten Stall einzusperren, wo sich, wenn das Uebel die Raude ist, längstens in 8 bis 10 Tagen Milben auffinden lassen müssen.

2. Die Fäule (Anbruch).

Dieses Uebel, welches auch Bleichsucht genannt wird, entwickelt sich bei Schafen, besonders wenn sie auf feuchten, sumpfigen Waiden gehütet werden, allmälig und endigt mit Abzehrung und Wassersucht. Die davon befallenen Thiere gehen matt, kraftlos hinter der Heerde, die Haut, die Augenwinkel, das Zahnfleisch verlieren ihre lebhafte Röthe, werden blaß, die Wolle erscheint glanzlos und geht leicht aus. Es bilden sich wässerige Geschwülste an verschiedenen Stellen des Körpers und die Thiere gehen an völliger Erschöpfung ein.

Beim Oeffnen der Thiere findet sich ein allgemein wassersüchtiger Zustand, das Blut blaß und wässerig, die Leber mürbe und knotig entartet und die Gallengänge strotzend mit Egelwürmern angefüllt, die auch in der mit wässeriger Galle angefüllten Gallenblase nicht fehlen.

In zweifelhaften Fällen entscheidet der Erfund der Sektion des zu diesem Behufe geschlachteten Thiers.

D. Bei den Schweinen.

Mit 28tägiger Gewährzeit.

Die Finnen.

Man bezeichnet damit eine bei dem Schweine vorkommende Wurmkrankheit, bestehend in dem Blasenwurm. Beim lebenden Thier läßt sich das Vorhandensein dieses Wurms nicht mit Sicherheit erkennen, da ein heiseres dumpfes Grunzen, kleine, dem Hirsenkorn ähnliche Knötchen unter und neben der Zunge u. dgl. nur die Vermuthung der Krankheit begründen können.

Beim Schlachten finniger Schweine zeigen sich die Blasenwürmer als kleine rundliche Körper von der Größe eines Hirsekorns bis zu derjenigen einer Erbse allgemein im Körper verbreitet und besonders in den Muskeln

(Fleisch) zerstreut; am häufigsten in der Rückengegend', Schultern, Schenkeln aber auch am Herzen vorkommend. Im frischen Fleisch sehen sie gelblich-weiß aus, bewegen sich noch einige Zeit nach dem Schlachten, knirschen im gekochten Fleisch unter dem Messer und den Zähnen und sind selbst im geräucherten Fleisch noch zu erkennen.

Der Genuß des Fleisches finniger Schweine ist zwar der menschlichen Gesundheit unschädlich; immerhin erscheint es aber als eine ekelhafte Nahrung, weßhalb das Verwerthen dieses Fleisches nur zu herabgesetztem Preis und nicht auf der öffentlichen Fleischbank gestattet werden kann.

Begründung.

Unser Landrecht bestimmt im Satz 1648:

> Die Klage auf Zurücknahme einer Waare wegen Fehlern muß nach Beschaffenheit dieser Mängel und nach Gebrauch des Orts, wo der Kauf geschah, in einer kurzen Frist angestellt werden.

Dieser Bestimmung war hinsichtlich der Viehmängel laut einer Verordnung vom 25. August 1810 (Regierungsblatt Nr. XXXVI.) bis jetzt durch ein eigenes Gesetz surrogirt, welches schon unter dem 20. Juni 1806 (Regierungsblatt Nr. XVII.) verkündet worden ist.

Den Fortschritten der Thierarzneikunde schien dieses Gesetz längst nicht mehr zu entsprechen; auch hat die zweite Kammer bereits im Jahre 1831 aus Veranlassung einer damals eingekommenen Petition den Gegenstand in Berathung gezogen und der Großh. Regierung deßhalb Mittheilung gemacht.

Letztere hielt dafür, daß außer dem technischen Theil des Gesetzes zugleich das hierin vorgeschriebene Verfahren, besonders wegen der neuen Prozeßordnung, Abänderungen erleiden müsse; es wurden folgeweise sowohl die oberste Sanitätsbehörde als die Hofgerichte gutächtlich gehört und die Resultate dieser Gutachten in einem Gesetzesentwurf zusammengestellt, der dem Landtage von 1837 zur Berathung vorgelegt, aber wegen manchfacher Anstände nicht zum Gesetze erhoben wurde.

Später sah man sich veranlaßt, Erkundigungen über die Gesetzgebung der Nachbarstaaten in diesem Betreff einzuziehen. So erhielt die königl. württembergische Regierung Kenntniß von dem Entwurf, wodurch sie veranlaßt wurde, unter Berufung darauf, daß schon vor 90 Jahren zwischen der Markgrafschaft, dem vorderösterreichischen Gebiet und dem Herzogthum Württemberg ein gemeinschaftliches Gesetz über diesen Gegenstand zu Stande gebracht worden war, der Großh. Regierung den Antrag zu machen, auch jetzt wieder im wechselseitigen Einverständniß diesen Punkt zu regeln. Da man von hier aus sehr gerne dazu einwilligte, unterwarf die königl. württembergische Regierung den Entwurf einer Revision, und es wurde sodann der revidirte Entwurf den Gerichtshöfen zum Gutachten mitgetheilt. Nach deren Einkunft und mehrmaligem gegenseitigen Meinungsaustausch mit der königl. württembergischen Regierung wurde er so formulirt, wie er jetzt zu ständischer Zustimmung vorgelegt ist.

Obwohl darnach Manches an unserer jetzigen Gesetzgebung geändert werden soll, so schließt er sich doch in der Hauptsache der landrechtlichen Gesetzgebung (L.-R.-S. 1641—49) und dem Gesetz vom 20. Juni 1806 (Regierungsblatt Nr. 17) an.

Aus Rücksicht auf die wünschenswerthe Gleichheit in diesem Rechtsgebiete mit dem Staate, mit welchem wir vermöge unserer Lage am meisten in Rechtsverkehr treten, wurde Manches aufgenommen, was nach jenen Landrechtssätzen überflüssig scheinen kann.

Man darf jedoch daraus nicht folgern, daß mit dieser Gleichstellung durchaus dieselbe Entscheidung in jedem streitigen Fall diesseits und jenseits verbürgt sei. Bei einem Rechtsverhältniß entscheiden alle Factoren, während die hier geregelten nur ein Theil derselben sind, und selbst unter diesen sich noch einige finden, die nicht vollkommen übereinstimmen, wie z. B. der beibehaltene L.R.S. 1647 nicht durchgängig im Einklange stünde mit dem (nach B. 47, §. 1, D. 21, 1) in Württemberg wahrscheinlich geltenden Grundsatz, daß der Tod des Thieres den Anspruch auf Gewährleistung in keinem Falle aufhebe.

Von dem Entwurf blieb alles ausgeschieden, was seinem Gegenstande nicht spezifisch angehört, was also bei Käufen der genannten Thiere so gut vorkommen kann, wie bei andern Käufen, z. B. die Bestimmung in den L.R.S. 1108 ff., L.R.S. 1305. Namentlich muß hervorgehoben werden, daß mit diesem Entwurfe die allgemeinen Rechtssätze über Betrug nicht im Mindesten geändert werden sollen.

Noch weniger konnte man sich auf eine Casuistik einlassen, z. B. auf den Fall eines Kaufs des Thieres im Verein mit andern Gegenständen, auf die Frage der Theilbarkeit des Gewährleistungs-Anspruchs ꝛc. Derartige Entscheidungen sind Sache der Gerichte.

In Beziehung auf die einzelnen Artikel ist Folgendes zu bemerken:

Zum Art. 1.

Das Gesetz beschäftigt sich nur mit den hier genannten 4 Arten von Hausthieren. Für alle andern Thiere bleibt es also bei den landrechtlichen Bestimmungen (L.R.S. 1641 ff.).

Es handelt nur von der Gewährleistung kraft Gesetzes, hindert aber natürlich nicht eine Erweiterung oder Verminderung der gesetzlichen Gewährleistung, wenn sie von den Vertragsschließenden verabredet wird, nur soll ein allgemeines Versprechen nach der Auslegungsregel am Ende des Artikels ausgelegt und das Gedinge der Gewährfreiheit nur unter einer gewissen Voraussetzung (Art. 3 am Ende) beachtet werden.

Der Artikel bestimmt aber die Mängel, wegen welcher Gewähr zu leisten ist, und schließt also alle nicht genannte von der Gewährleistung aus. Diese Bestimmung ist nur eine Anwendung des im L.-R.-S. 1641 ausgesprochenen Grundsatzes.

Eine nähere Beschreibung der Mängel findet sich in der angeschlossenen Beilage. In Vergleichung derselben mit dem Verzeichnisse des Gesetzes vom Jahre 1806 zeigt sich ein Unterschied in 2 Richtungen, indem theils Mängel aufgenommen sind, welche dort fehlen, andere weggelassen sind, welche dort stehen.

Die Aenderung beruht auf dem Gutachten der beiderseitigen obersten Medizinalbehörden und anderer Sachverständigen, und auf der strengeren Durchführung des in L.-R.-S. 1641 ausgedrückten Grundsatzes. Nach eben diesen Gutachten wurden die Fristen bestimmt; sie wurden so lange ausgedehnt als nöthig ist, um eine Beobachtung zu ermöglichen, wobei jedoch zu bemerken ist, daß jede derselben nach Art. 6 um 14 Tage weiter sich erstrecken kann, und daß sie (nach Art. 2) erst vom Tage nach der Uebergabe gerechnet werden.

Zum Art. 2.

Der Entwurf sagt nirgends, daß die fraglichen Fehler innerhalb der bestimmten Fristen gerichtlich festgestellt oder vor Gericht offenbar gemacht sein müßten, um die hier ausgesprochene Vermuthung zu begründen; es genügt, wenn zu irgend einer Zeit (vgl. z. B. Art. 10) gerichtlich dargethan werden kann, daß der Mangel sich in der gesetzlichen Frist geoffenbart hat. Bei der sehr erheblichen Abkürzung, welche nach dem Entwurf bei vielen Fristen eintreten soll, wäre die hier aufgestellte Vermuthung, und, da sie den Gewährleistungs-Anspruch in den meisten Fällen bedingt, dieser Anspruch selbst in den meisten Fällen illusorisch, wenn dies die Absicht des Entwurfs sein könnte. Es kann eine Krankheit auch bei einer erst nach diesen Fristen vorgenommenen Besichtigung in solchem Entwicklungsstadium gefunden werden, daß die Sachverständigen mit völliger Gewißheit

sagen können, daß sie sich noch innerhalb der festgesetzten Fristen geoffenbart haben müsse, und dies genügt — vorausgesetzt natürlich, daß die Klage innerhalb der im Art. 6 bestimmten Frist erhoben worden ist — um dem Käufer die gesetzliche Vermuthung zu sichern, wobei noch zu beachten ist, daß der Verkäufer das Recht des Gegenbeweises habe.

Uebrigens sind die Fristen so kurz bemessen, daß nach dem Gutachten der beiderseitigen obersten Medizinalbehörden mit der allerhöchsten an Gewißheit grenzenden Wahrscheinlichkeit angenommen werden muß, das ein Fehler schon zur Zeit des Kaufs vorhanden gewesen sei, welcher in den Fristen sich „offenbart."

Der 2. Satz des Artikels beruht auf der Erwägung, daß sonst dem Verkäufer es leicht gemacht wäre, durch Verzögerung der Uebergabe oder durch das Vorgeben, als ob die kürzer gedingte Frist die gesetzliche und also zur Beobachtung genügende sei, zu täuschen.

Zum Art. 3.

Zu Nr. 1. Diese Bestimmung beruht zunächst auf dem L.R.S. 1649; aber auch hievon und von den Gründen, welche man für den Inhalt desselben gewöhnlich angibt, abgesehen, wird sie wohl auch deßhalb gerechtfertigt sein, weil bei einem öffentlichen Verkauf durch die Obrigkeit kaum an eine betrügerische Absicht zu denken ist, während andere öffentliche Verkäufe dies nicht ausschließen.

Die Nr. 2 geht in der Forderung einer Urkunde mit Recht etwas weiter als der L.R.S. 1643.

Zu Nr. 3. Wenn das Gedinge der Gewährfreiheit dann wirksam ist, wenn der Verkäufer das Dasein des Mangels gekannt habe, so kann er sich die Gewährfreiheit doch auch in diesem Fall erwirken, wenn er den Käufer gleichfalls davon unterrichtet oder der Mangel dem Käufer sonst bekannt ist.

Es versteht sich jedoch, daß der Mangel in ernstlicher und redlicher Weise vom Verkäufer dem Käufer mitgetheilt worden sein muß, wenn er ihm nicht schon bekannt war.

Zum Art. 4.

Dieser Artikel enthält eine Neuerung im Vergleich mit dem L.R.S. 1644, und schließt sich mehr an das Gesetz vom Jahr 1806 wenn auch nicht vollständig an.

Das Rechtsverhältniß wird dadurch einfacher und wohl auch der Billigkeit näher gebracht. Es wird doch hie und da der Fall vorkommen, daß der Käufer das Thier trotz des Fehlers lieber behält, als es gegen Rückempfang des vielleicht sehr niedern Kaufpreises zurückgibt. In diesem Fall wäre die Gestattung des Verlangens einer Preisminderung ungerechtfertigt.

Die beigefügte Ausnahme ist gleichfalls nur billig; durch das Schlachten hat der Käufer gezeigt, daß er das Vieh als Schlachtvieh kaufte und es wäre gleichfalls unbillig, wenn hier ein anderer Maaßstab als der des Fleisches zu Grund gelegt würde.

Zum Art. 5.

Bezüglich der Leistung des Käufers genügt der L.R.S. 1644. Er hat die Sache mit allen Accessionen, z. B. Sattel, Zaum, Jungen zurückzugeben und für etwaige Beschädigungen (Arg. L.R.S. 1644 a) einzustehen; der Nutzen dagegen, den er aus der Sache gezogen hat, wird von ihm so wenig als vom Verkäufer der Zins des Kaufschillings erstattet; diese beide sind vielmehr compensirt, was das Verhältniß sehr vereinfacht. Wenn Verzug ein- oder anderseits eintritt, kann dies natürlich anders werden, allein auch für diesen Punkt hielt man eine Entscheidung, wie sie der Artikel gibt, für zweckmäßig. Würde man sie nicht aussprechen, so würde bei der Erfahrung, daß bei einmal entstandenem Streit der Käufer in der Regel höchst mißtrauisch ist und das Thier um keinen Preis mehr behalten will, eine Hinterlegung (L.R.S. 1264) und damit nur größere Verwickelung und Kostenvermehrung eintreten.

Im Uebrigen entspricht der Art. den L.R.S. 1645, 1646.

Zum Art. 6.

Nach gemeinem Recht verjährt das Begehren der Gewährleistung in der Form der Einrede der Rücknahme

oder Preisminderung keineswegs; allein dies würde nach diesem Art. 6 nicht gelten. Auch wenn der Käufer durch Verweigerung des nicht gezahlten Kaufschillings sich als Beklagten darzustellen wüßte, würde er, wenn er von dem Kläger in dieser seiner Eigenschaft als Beklagter Gewährleistung fordern würde, die Gewährleistung beanspruchen und also auch in dieser Stellung die Frist des Artikels zu wahren haben.

Wie schon im Art. 2 ausgedrückt ist, läuft die Frist vom Tag nach der Uebergabe, auf die Zeit der Entdeckung des Fehlers kommt es daher nicht an.

In den Worten „ist nur zulässig" ist genügend ausgedrückt, daß die Beachtung der Frist eine Voraussetzung, Bedingung der Zulässigkeit des Anspruchs ist, welche der Richter von Amtswegen zu prüfen hat, ohne daß er, wie bei der Verjährung, erst eine Geltendmachung durch den Gegner abzuwarten hätte.

Da der Artikel durch Beziehung auf Art. 1 und 2 genügend andeutet, daß er nur von den Fällen dieser Artikel, d. h. nur von der Gewährleistung der gesetzlichen Mängel spricht, so ist es klar, daß er auf Verträge, durch welche nicht gesetzliche Mängel gewährleistet werden, nicht bezogen werden kann; eben so wenig hat dieser Artikel Bezug auf andere Klagen, z. B. auf den Fall, daß besondere Kunstgriffe zur Verheimlichung von Mängeln angewendet wurden, um die Einwilligung des Käufers zu erlangen, der sonst nicht eingewilligt hätte (L.R.S. 1116) — in dem einen wie in dem andern Fall würde ein Anspruch nur nach gemeinem Recht verjähren.

Zum Art. 7.

Der Bestimmung dieses Art. gemäß wird der mit Württemberg abgeschlossene Staatsvertrag vom 30. Dezember 1825 in Art. 15 nach schon gegebener Zusage erweitert werden.

Zum Art. 8.

Die hier angeordnete Untersuchung ist allerdings das Hauptbeweismittel und, wenn sie innerhalb der gehörigen Frist vorgenommen wird, auch wohl in der Regel vollständig hinreichend; eben deßhalb geschieht auch nur dieses Beweismittels in dem Gesetze Erwähnung; sie ist aber weder in Beziehung auf die Begründung der Vermuthung des Art. 2 noch viel weniger in Beziehung auf die Thatsache, daß das Thier im Moment des Kaufs mit dem Mangel behaftet gewesen, das einzige Beweismittel; da der Gesetzesentwurf in Beziehung auf andere Beweisarten und Beweismittel keine besondere Grundsätze aufstellt, hat es bei dem gemeinen Recht sein Verbleiben.

Zum Art. 12.

Der Art. 12 gilt auch von ausländischen Gerichten. Der dem Artikel unterstellte Nothstand wird die Ausnahme rechtfertigen. Man wird besorgt sein, dies Württemberg gegenüber durch eine gegenseitige Zusicherung festzustellen und auch in dieser Beziehung den Staatsvertrag erweitern. Sollte dies Anstand haben, so behält sich die Regierung das Recht vor, Württemberg wie jedem Staat gegenüber, welcher nicht Reciprocität eintreten läßt, den Artikel durch Regierungsordnung zu beschränken.

Zum Art. 13.

Hiefür sprechen dieselben Gründe der Vereinfachung des Rechtsverhältnisses, welche schon im Art 5 angegeben sind.

Zum Art. 15.

Der Artikel sanctionirt nur, was in der Praxis längst anerkannt ist.